

# RS Vwgh 1994/4/14 94/06/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1994

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauG VlbG 1972 §23 Abs1;

BauG VlbG 1972 §55 Abs5;

VStG §8 Abs1;

## Rechtssatz

Als Versuch kommt nur eine zur wirklichen Ausübung der Tat (nämlich der Verrichtung von Bauarbeiten am Bauwerk) führende Handlung in Betracht. Die Vollendung der Schindelarbeiten an einem am Boden stehenden Turmdach - wenn auch zur Vorbereitung der späteren Aufbringung dieses Dachaufsatzes auf den Turm - ist nicht nur mit einer unmittelbar bevorstehenden (verbotenen) Montage des Daches auf dem Bauwerk zu erklären und weist daher keine solche Nähe zur (allfälligen) Ausführungshandlung auf, daß von einem strafbaren Versuch gesprochen werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060007.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)